

## **Nutzungsbedingungen für das elektronische Baugenehmigungsverfahren der Baurechtsbehörde Stadt Radolfzell**

Das elektronische Baugenehmigungsverfahren beziehungsweise der elektronische Bauantrag (**eBau**) ist ein kleiner Baustein der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und ist damit ein Angebot der Unteren Baurechts- und Denkmalschutzbehörde der Stadt Radolfzell, sämtliche Baugenehmigungs- und Denkmalschutzverfahren vollständig in digitaler Form, unter Einhaltung gesetzlicher Regelungen, abzuwickeln.

### **1. Anerkennung der Nutzungsbedingungen**

Mit den im Online-Antrag akzeptierten Nutzungsbedingungen erklärt sich der Nutzer (Antragsteller, Bauherrschaft, Entwurfsverfasser, Fachplaner oder sonstige am Verfahren Beteiligte) bereit, am elektronischen Baugenehmigungsverfahren (im Folgenden als „eBau“ bezeichnet) teilzunehmen und die im Folgenden aufgeführten Nutzungsbedingungen anzuerkennen.

### **2. Teilnahme**

Für eine Teilnahme an eBau ist mindestens die Teilnahme der Bauherrschaft erforderlich. Der Antragsteller in eBau kann sowohl der Bauherr selbst oder auch der Entwurfsverfasser sein. Die Bauvorlagen können damit sowohl über den Bauherren, als auch über den Entwurfsverfasser eingereicht, beziehungsweise elektronisch hochgeladen werden. Eine Bauherrschaft mit mehreren Bauherren ist über eBau nicht ohne weiteres möglich. Ehepartner mit gleicher Meldeadresse sind davon nicht betroffen. Ist eine Antragstellung mit einer Bauherrschaft unbedingt erwünscht, ist dies der Baurechts- und Denkmalschutzbehörde der Stadt Radolfzell im Vorfeld zusammen mit einer unterzeichneten Bauherrenvertretung mitzuteilen. Andere, die an der Erstellung bestimmter Teile der Bauvorlagen oder sonst am Bau beteiligt sind, können ebenfalls an eBau teilnehmen. Eine Teilnahme des Entwurfsverfassers ist jedoch nicht verpflichtend. Die Bauherrschaft hat jederzeit die Möglichkeit, online auf Bauherrenseite die Beteiligung weiterer Personen zu erkennen und gegebenenfalls der Baurechtsbehörde deren Ausschluss mitzuteilen.

### **3. Antragstellung**

Der Antragsteller muss den Online-Antrag über eBau stellen ([www.radolfzell.de/eBau](http://www.radolfzell.de/eBau)). Die Anerkennung der Nutzungsbedingungen stellt hierbei eine verpflichtende Voraussetzung dar. Bei Abschluss des Online-Antrags erhält der Nutzer eine automatisierte Bestätigungs-E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse.

### **4. Zugangsdaten und Aktenzeichen**

Die Mitteilung der registrierten Zugangsdaten und des Aktenzeichens erfolgt in der Regel innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang mit einer formellen Eingangsbestätigung, welche per Post übermittelt wird. Jeder Beteiligte erhält je Vorgang entsprechende Zugangsdaten. Die Zugangsdaten setzen sich je nach Beteiligten entweder aus dem Aktenzeichen und einem PIN oder einem Benutzernamen und einem Passwort zusammen.

## 5. Geheimhaltungspflicht

Der Nutzer verpflichtet sich, seine Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an Dritte weiter zu geben.

## 6. Kommunikation, elektronischer Rechtsverkehr

Die Kommunikation über unverschlüsselte E-Mail gilt zwischen allen beteiligten Parteien als vereinbart. Der Zugang der elektronischen Form ist damit von jeder Seite eröffnet. Der jeweilige Nutzer verpflichtet sich darüber hinaus, dass das Ein- und Nachreichen von verfahrensrelevanten Unterlagen ausschließlich über *eBau* erfolgt. Auf anderem Wege an die Baurechts- und Denkmalschutzbehörde der Stadt Radolfzell übermittelte Mitteilungen und Unterlagen werden nur mit ausdrücklicher vorheriger Erlaubnis angenommen. Sollten Mitteilungen und Unterlagen ohne Erlaubnis auf anderem Wege als über *eBau* eingereicht werden, behält sich die Baurechts- und Denkmalschutzbehörde der Stadt Radolfzell vor, die Einreichung in elektronischer Textform zu fordern und die Papierfassungen zu vernichten (siehe Dokument „Format elektronische Bauvorlagen“). Über unverschlüsselten Mailverkehr werden ausschließlich automatisierte Informationsnachrichten versendet. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Postfach der angegebenen E-Mail-Adresse regelmäßig geöffnet wird.

## 7. Format elektronischer Bauvorlagen

Das Dokument "Information elektronischer Bauvorlagen" wurde vom Nutzer gelesen, zur Kenntnis genommen und erklärt sich damit als einverstanden. Das Dokument ist Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen.

## 8. Authentifizierung

Ein Schriftformerfordernis und damit eine Authentifizierung ist rechtlich für die Antragstellung nicht notwendig. Dennoch erklärt der Nutzer hiermit, dass die von ihm auf *eBau* hochgeladenen Daten (Informationen und Dokumente) von ihm stammen, als würden sie von ihm unterzeichnet werden müssen.

## 9. Vollständigkeit

Der gestellte Antrag ist erst vollständig, wenn nach den Verfahrensregeln der Landesbauordnung für Baden-Württemberg und den entsprechenden Rechtsverordnungen alle zur Beurteilung durch die Baurechts- und Denkmalschutzbehörde der Stadt Radolfzell erforderlichen Unterlagen/ Dokumente in einer prüfbaren Form, durch die in Ziffer 2 a) und 2 b) genannten Personen, vollständig und elektronisch über *eBau* zugeleitet wurden. Die Dokumente/ Unterlagen gelten als eingereicht, wenn

a) bei Antragstellung diese vollständig auf *eBau* erfolgreich hochgeladen wurden,

b) bei Ergänzungen beziehungsweise Änderungen weiterhin die Unterlagen durch den Beteiligten unter Angabe des korrekten mitgeteilten Aktenzeichens diesem zugeordnet wurden und

c) die Nutzungsbedingungen akzeptiert wurden.

In Fällen a) und b) gilt das Datum des Hochladens beziehungsweise das Datum des Zugangs der Unterlagen als Eingangsdatum. Erfolgt die Abgabe von Unterlagen/ Dokumenten ausnahmsweise per Post (siehe Ausnahme unter Ziffer 5), gilt das Datum des Posteingangs bei der Stadtverwaltung Radolfzell als Eingangsdatum.

## 10. Eingang von Dokumenten

Ist ein an die Baurechts- und Denkmalschutzbehörde der Stadt Radolfzell übermitteltes Dokument dort zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt die Behörde dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht die Baurechts- und Denkmalschutzbehörde der Stadt Radolfzell geltend, es könne das der Behörde übermittelte Dokument nicht bearbeiten, hat es der Absender erneut in einem geeigneten elektronischen Format (siehe Merkblatt „Elektronische Bauvorlagen“) in *eBau* hochzuladen. Das Nachreichen zur Bearbeitung geeigneter Dokumente hat Auswirkung auf die entsprechenden gesetzlichen Fristen.

## 11. Baugenehmigung

Die Baugenehmigung mit den genehmigten Planunterlagen und sonstige Verwaltungsakte bedürfen der Schriftform. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf eine formelle Zustellung. Die Schriftform wird hier der elektronischen Form gleichgestellt beziehungsweise ersetzt. Die Baugenehmigung wird daher über *eBau* elektronisch zugestellt. Von dort kann die Baugenehmigung vom Empfänger/ Bauherr eingesehen und heruntergeladen werden. Zusätzlich erhält der Empfänger/ Bauherr eine automatisierte E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse, in der über die eingegangene Post in *eBau* informiert wird. Sofern die Empfänger nicht ausdrücklich bei Antragseinreichung der Baurechts- und Denkmalschutzbehörde der Stadt Radolfzell auf eine Schriftform bestehen, wird mit den akzeptierten Nutzungsbedingungen ein Verlangen des Empfängers auf elektronischer Form unterstellt. Der Empfänger vermittelt dadurch, dass hierfür ein Zugang eröffnet ist und der elektronischen Form eingewilligt wird. Der Empfänger wird hiermit belehrt, dass die Baugenehmigung damit nach drei Tagen als zugestellt gilt, ohne, dass ein mit Datum und Unterschrift versehenes Empfangsbekanntnis des Empfängers an die Baurechts- und Denkmalschutzbehörde der Stadt Radolfzell zurückgesendet werden muss. Die Baugenehmigung gilt nur dann nicht als zugestellt, wenn der Empfänger nachweist, dass die Baugenehmigung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Für den Fall des Satzes 7, gelten die entsprechenden Zustellungsregelungen.

## 12. Baufreigabebeschein (Roter Punkt)

Der Baufreigabebeschein wird wie die Baugenehmigung (siehe Ziffer 11) elektronisch dem Bauherrn zugestellt. Da der Baufreigabebeschein sichtbar an der Baustelle aufgehängt werden muss, erklärt sich der Nutzer hiermit bereit, den Baufreigabebeschein eigenständig auszudrucken. Ausschließlich bei ausdrücklicher Aufforderung an die Baurechtsbehörde wird der Baufreigabebeschein per Post zugestellt.

## 13. Informationen zur Datenvereinbarung

Das Dokument „Informationen zur Datenverarbeitung“ wurde vom Nutzer gelesen, zur Kenntnis genommen und erklärt sich damit als einverstanden ([www.radolfzell.de/eBau](http://www.radolfzell.de/eBau)). Das Dokument ist Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen.

## Rechtliche Grundlagen

- ❖ § 58 Abs.1 Satz 3 Landesbauordnung (LBO): Form der Baugenehmigung
- ❖ § 5 Abs. 5 Landesverwaltungszustellungsgesetz (LVwZG): Zustellung in elektronischer Form, Eröffnung des Zugangs auf Verlangen
- ❖ § 5 Abs. 6 LVwZG: Zustellung in elektronischer Form, 3-Tages-Fiktion
- ❖ § 3 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG): qualifizierte elektronische Signatur
- ❖ § 59 LBO: Baufreigabebeschein